

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 31. Juli 2013

Nr. 30

Inhalt

Seite

24.07.2013 -	Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ertüchtigung der Kläranlage Lamspringe, Samtgemeinde Lamspringe	454
24.07.2013 -	Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg“ in der Ortschaft Holle, Gemeinde Holle	455
24.07.2013 -	Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf, Gemeinde Holle	458
25.07.2013 -	Genehmigung / Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze	461
30.07.2013 -	1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)	463

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ertüchtigung der Kläranlage Lamspringe, Samtgemeinde Lamspringe

Die Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe hat beim Landkreis Hildesheim beantragt festzustellen, ob für die geplante Ertüchtigung der Kläranlage Lamspringe, Bemessungsgröße 297 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅), eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d BSB₅ bemessen sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

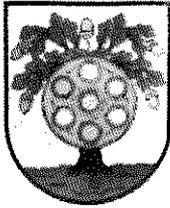
Hildesheim, 24.07.2013

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Helbig



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 (gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Am Klappenweg“ in der Ortschaft Holle (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich betrifft die Grundstücke am Ostrand der Marktstraße zwischen dem Hollenweg im Norden und der Hofstelle südlich des Fußwegs zwischen Klappenweg und Marktstraße im Süden. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 24.07.2013
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen

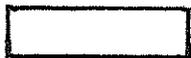
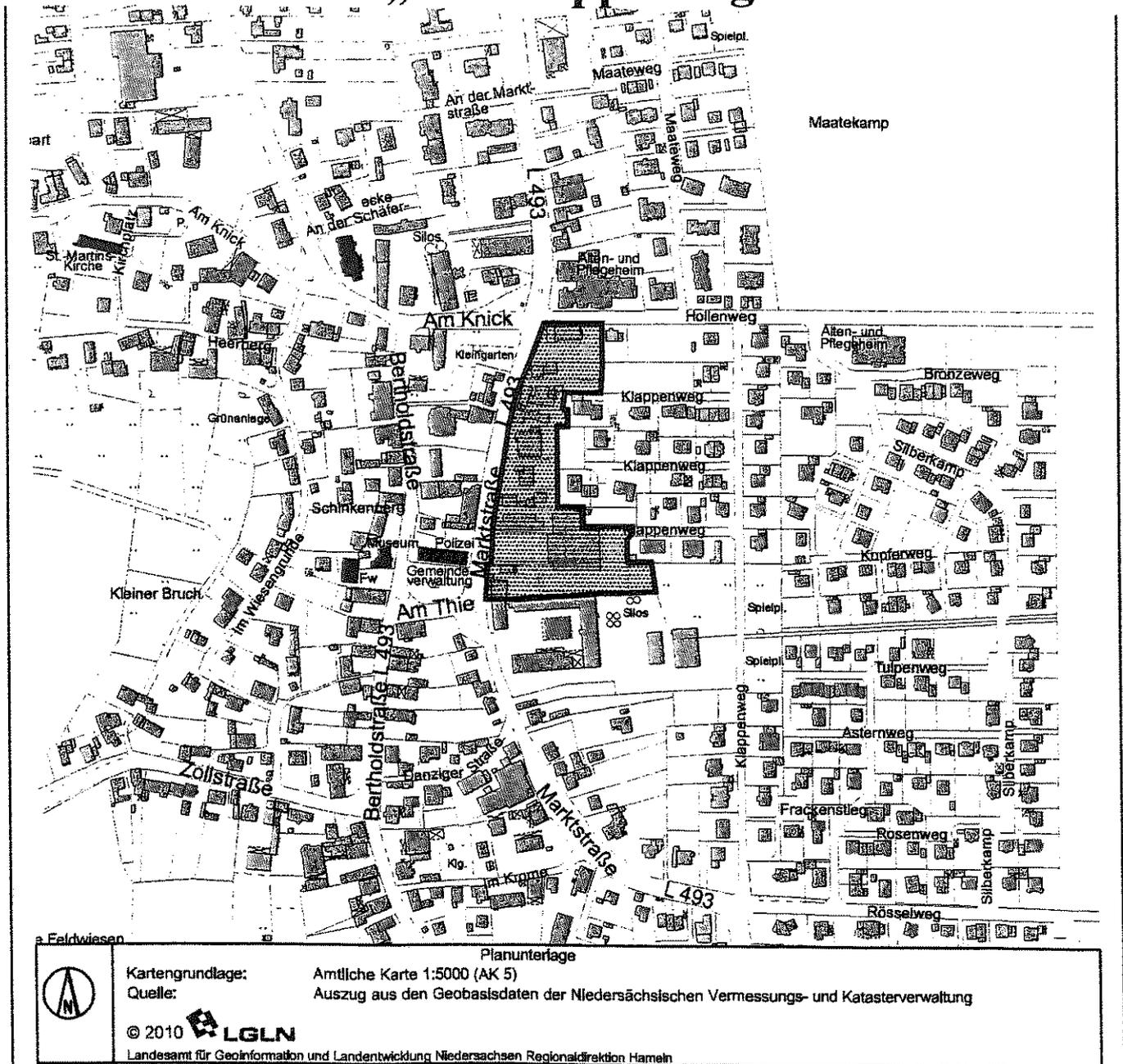


Gemeinde Holle

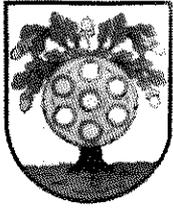
Ortschaft Holle

3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 12 „Am Klappenweg“



= Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg“
in der Ortschaft Holle



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 (gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich umfasst ca. 3,1 ha des östlichen noch nicht erschlossenen Teilbereichs des Gewerbegebiets und betrifft den südlichen Teilbereich der 2. Änderung und den Ursprungsplan des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Ermöglichung der Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Mit dem Verfahren nach § 13 a BauGB sollen Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 13 a (2) Nr. 3 BauGB ermöglicht und gesichert werden. Hierfür soll i.e.L. die Lage der noch nicht gebauten Erschließungsstraßen geändert werden.

Die Lage des Planbereichs wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 24.07.2013
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen

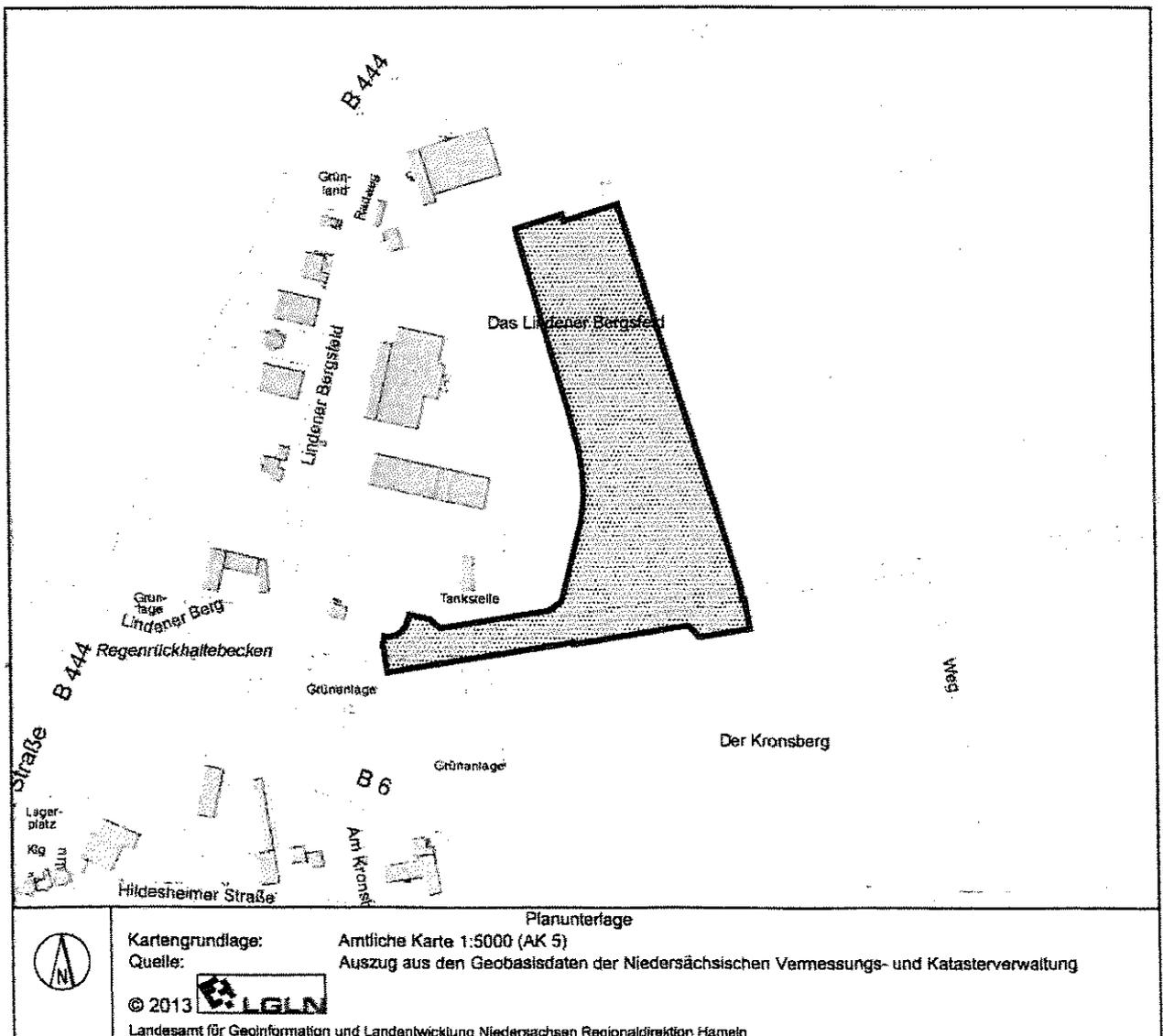


Gemeinde Holle

Ortschaft Grasdorf

3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“



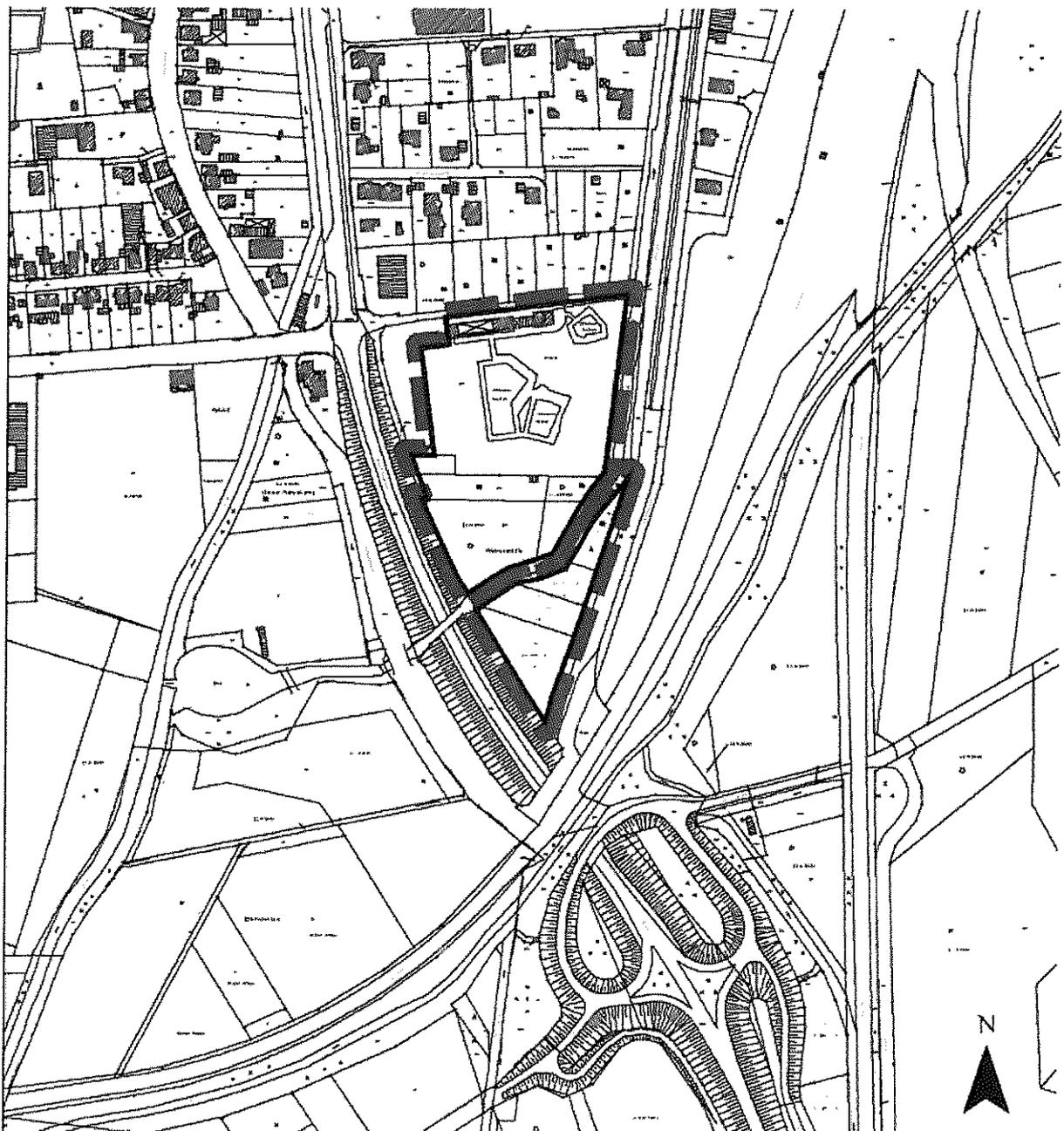
= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung/Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elze

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 17.06.2013 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Stadt Elze am 04.02.2013 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist auf dem nachfolgenden Planausschnitt umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachdienst 2. 1 der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.



Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) ***Sonstige Bekanntmachungen werden auf der Internetseite „www.alfeld.de“ bekannt gemacht.***
- (4) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), 30.07.2013

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -


(Beushausen)